

# **Entgelttarifvertrag**

für die Arbeitnehmerinnen der Universitätsklinika

Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm

(TV UK-Entgelt)

vom 13. Juni 2007

gültig ab 1. Juli 2007

Zwischen

**Universitätsklinikum Freiburg,  
Universitätsklinikum Heidelberg,  
Universitätsklinikum Tübingen,  
Universitätsklinikum Ulm,  
jeweils vertreten durch  
die Kaufmännische Direktorin/den Kaufmännischen Direktor**

einerseits und

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)  
vertreten durch die Landesbezirksleitung Baden-Württemberg**

andererseits wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen, die unter den Geltungsbereich des TV UK fallen.

### **Protokollerklärung:**

Die in diesem Tarifvertrag verwendete weibliche Form umfasst auch die männliche Form.

## **§ 2 Eingruppierung und Eingruppierung in besonderen Fällen**

[Derzeit nicht belegt, wird im Zusammenhang mit der Entgeltordnung zum TV UK geregelt.]

### **Protokollerklärung:**

Sofern Verhandlungen über die neue Entgeltordnung zum TV UK nicht zu einem Ergebnis führen, werden die Tarifvertragsparteien bis spätestens am 31. Dezember 2012 Verhandlungen zu der Frage aufnehmen, wie die Regelungen des TVÜ UK-Entgelt in den § 2 TV UK-Entgelt eingefügt werden. Hierbei ist auch zu klären, welche Konsequenzen sich hieraus für die Regelungen des TVÜ UK-Entgelt zu Bewährungs- und Fallgruppenaufstiegen, zu Vergütungsgruppenzulagen und zur Eingruppierung (§§ 8, 9 und 14 TVÜ UK-Entgelt) ergeben.

## **§ 3 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit**

- (1) Wird Arbeitnehmerinnen vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Entgeltgruppe entspricht und wurde diese Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt, erhalten sie für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.
- (2) Die persönliche Zulage bemisst sich aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich für die Arbeitnehmerin bei dauerhafter Übertragung der höherwertigen Tätigkeit nach § 6 Abs. 3 ergeben hätte.
- (3) Die Arbeitnehmerin, die nach Abs. 1 Anspruch auf eine persönliche Zulage hat, erhält diese auch im Falle der Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts sowie bei Arbeitsunfähigkeit und Erholungsurlaub so lange, bis die Übertragung widerrufen wird oder aus sonstigen Gründen endet.

### **Protokollerklärung zu § 3 Abs. 1:**

Ob die vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit einer höheren Entgeltgruppe entspricht, bestimmt sich bis zum Inkrafttreten der Entgeltordnung zum T UK nach den gemäß § 14 Abs. 1 TVÜ UK-Entgelt fortgeltenden Regelungen des § 22 Abs. 2 BAT bzw. den §§ 2 und 3 des TV Lohngruppen TdL.

## § 4 Tabellenentgelt

Die Arbeitnehmerin erhält monatlich ein Tabellenentgelt nach der jeweils gültigen Entgelttabelle. Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die die Arbeitnehmerin eingruppiert ist und nach der für sie geltenden Stufe.

## § 5 Stufen der Entgelttabelle

- (1) Jede Entgeltgruppe der Entgelttabelle umfasst sechs Stufen. Die Abweichungen von Satz 1 sind in der Entgelttabelle geregelt.
- (2) Bei der Einstellung wird die Arbeitnehmerin der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. Eine einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit. Ein Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten oder eine diesen ablösende Regelung bei einer Arbeitgeberin, die dem Geltungsbereich des TV UK unterliegt, gilt als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.
- (3) <sup>1</sup>Die Arbeitnehmerin erreicht die jeweils nächste Stufe nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 Satz 2 innerhalb derselben Entgeltgruppe bei einer Arbeitgeberin im Geltungsbereich des TV UK (Stufenlaufzeit):

Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1  
Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2  
Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3  
Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4  
Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5

<sup>2</sup>Die Abweichungen von Satz 1 sind in der Entgelttabelle geregelt.

- (4) Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne von Abs. 3 stehen gleich:
  - a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
  - b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 19 TV UK bis zu 39 Wochen,
  - c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
  - d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen die Arbeitgeberin vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches Interesse anerkannt hat,
  - e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
  - f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.
- (5) Zeiten von Elternzeit sind unschädlich. Daneben sind Unterbrechungen bis zu einer Dauer von drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, ebenfalls unschädlich. Diese unschädlichen Zeiten werden nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet.
- (6) Bei Zeiten einer Unterbrechung, die nicht von Abs. 5 erfasst werden, erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht,

jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme. Zeiten, in denen Arbeitnehmerinnen mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmerin beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

- (7) <sup>1</sup>Verfügt die Arbeitnehmerin bei der Einstellung über eine einschlägige Berufserfahrung außerhalb des Geltungsbereichs des TV UK von mindestens einem Jahr, erfolgt die Stufenzuordnung in Stufe 2. <sup>2</sup>Zeiten einer einschlägigen Berufserfahrung sollen darüber hinaus angerechnet werden, es sei denn, besondere Umstände lassen eine vergleichbare Arbeitsleistung nicht erwarten.

<sup>3</sup>Folgende Zeiten gelten als unschädlich:

- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- b) Elternzeit.

<sup>4</sup>Unabhängig hiervon kann die Arbeitgeberin bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

**Protokollerklärung zu Abs. 7 Satz 2:**

Besondere Umstände können sein: längere Unterbrechungszeiten, die erwarten lassen, dass die jeweiligen einschlägigen Berufserfahrungen nicht mehr in ausreichendem Umfang vorliegen.

- (8) <sup>1</sup>Liegen besondere Umstände gemäß Abs. 7 vor, erfolgt eine Stufenzuordnung höchstens in eine um bis zu zwei Stufen niedrigere Stufe, als sie sich bei voller Anrechnung der Zeiten einschlägiger Berufserfahrung ergeben würde. <sup>2</sup>Abs. 7 Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

**Protokollerklärung zu Abs. 8 Satz 2:**

Auf Wunsch einer Tarifvertragspartei werden Verhandlungen über einen Wegfall des Satzes 2 aufgenommen.

- (9) <sup>1</sup>Zur Deckung des Personalbedarfs, zur Gewinnung und zur Bindung von qualifizierten Fachkräften kann der Arbeitnehmerin abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. <sup>2</sup>Eine Arbeitnehmerin mit einem Entgelt der Endstufe kann bis zu 20 v. H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten. <sup>3</sup>Die Zulage kann befristet werden. <sup>4</sup>Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.

## § 6 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

(1) Die Arbeitnehmerinnen erhalten das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird.

(2) Bis zum 31. Dezember 2010 gilt folgende Regelung:

<sup>1</sup>Bei Leistungen einer Arbeitnehmerin, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verkürzt werden.

<sup>2</sup>Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verlängert werden. <sup>3</sup>Voraussetzung für eine beabsichtigte Verlängerung ist, dass diese der Arbeitnehmerin spätestens ein Jahr vor Fälligkeit des Stufenaufstiegs schriftlich angekündigt wird. <sup>4</sup>Bei einer Verlängerung der Stufenlaufzeit hat die Arbeitgeberin jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen.

<sup>5</sup>Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden von einer Arbeitnehmerin gegen eine Verlängerung nach Satz 2 beziehungsweise 3 ist eine örtliche Kommission zuständig. <sup>6</sup>Die Tarifvertragsparteien benennen je zwei Mitglieder in die örtliche Kommission. <sup>7</sup>Die Mitglieder müssen der Dienststelle angehören.

<sup>8</sup>Die Arbeitgeberin entscheidet auf schriftlichen Vorschlag der Kommission darüber, ob und in welchem Umfang der Beschwerde abgeholfen werden soll. <sup>9</sup>Die Kommission ist halbjährlich über die Fälle von Hemmung und Beschleunigung in der Dienststelle schriftlich zu informieren.

### Protokollerklärung zu Abs. 2:

Auf Wunsch einer Tarifvertragspartei werden Verhandlungen für eine Weitergeltung oder Neuregelung des Abs 2 aufgenommen.

(3) <sup>1</sup>Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Arbeitnehmerinnen derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2; bei Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe wird die Zuordnung zu den Stufen so vorgenommen, als ob faktisch eine Eingruppierung in jede der einzelnen Entgeltgruppen stattgefunden hätte.

<sup>2</sup>Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 50 Euro in den Entgeltgruppen 2 bis 8 beziehungsweise weniger als 75 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 14, so erhält die Arbeitnehmerin während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich 50 Euro (Entgeltgruppen 2 bis 8) beziehungsweise 75 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 14).

<sup>3</sup>Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. <sup>4</sup>Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die Arbeitnehmerin der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen.

<sup>5</sup>Die Arbeitnehmerin erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe, gegebenenfalls einschließlich des Garantiebetrags.

## § 7 Besondere Zahlungen

- (1) <sup>1</sup>Einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung haben Arbeitnehmerinnen, deren Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert. <sup>2</sup>Für Vollbeschäftigte beträgt die vermögenswirksame Leistung für jeden vollen Kalendermonat 6,65 Euro. <sup>3</sup>Der Anspruch entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin der Arbeitgeberin die erforderlichen Angaben schriftlich mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres; die Fälligkeit tritt nicht vor acht Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Arbeitgeber ein. <sup>4</sup>Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die der Arbeitnehmerin Tabellenentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. <sup>5</sup>Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses. <sup>6</sup>Die vermögenswirksame Leistung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (2) <sup>1</sup>Arbeitnehmerinnen erhalten ein Jubiläumsgeld bei Vollendung einer Beschäftigungszeit (§ 3 TV UK)
- a) von 25 Jahren in Höhe von 400 Euro,
  - b) von 40 Jahren in Höhe von 600 Euro.
- <sup>2</sup>Teilzeitarbeitnehmerinnen erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe.
- (3) <sup>1</sup>Im Falle des Todes einer Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, wird an Angehörige, mit denen die Verstorbene in einer häuslichen Gemeinschaft gelebt hat, ein Sterbegeld gewährt. <sup>2</sup>Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats und – in einer Summe – für zwei weitere Monate das Tabellenentgelt der Verstorbenen gezahlt. <sup>3</sup>Die Zahlung des Sterbegelds an eine Angehörige bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber der Arbeitgeberin zum Erlöschen; die Zahlung auf das Gehaltskonto hat befreiende Wirkung.

## § 8 Erschwerniszulagen

Für Arbeiten, die außergewöhnliche Erschwernisse beinhalten, werden monatliche Erschwerniszulagen nach Maßgabe eines gesonderten Tarifvertrags „Erschwernis“ gezahlt.

## § 9 Arbeitsausfall

Bei Arbeitsversäumnissen, die infolge von technisch bedingten Verkehrsstörungen oder infolge von Naturereignissen am Wohn- oder Arbeitsort oder auf dem Wege zur Arbeit unvermeidbar sind und nicht durch Leistungsverschiebung ausgeglichen werden können, wird das Entgelt entsprechend § 19 Abs. 2 TV UK längstens für die Dauer von zwei aufeinanderfolgenden Kalendertage fortgezahlt.

## § 10 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2007 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2010.
- (3) Abweichend von Abs. 2 kann die Entgelttabelle schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2008 gekündigt werden.

Freiburg, Heidelberg, Tübingen, Ulm, Stuttgart, 13. Juni 2007

Universitätsklinikum Freiburg

ver.di –  
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirk Baden-Württemberg

Dr. Frank Wertheimer

Dagmar Schorsch-Brandt

Universitätsklinikum Heidelberg

Günter Busch

Irmtraut Gürkan

Universitätsklinikum Tübingen

Rüdiger Strehl

Universitätsklinikum Ulm

Rainer Schoppik

## Anlagen

Anlage:  
Erläuterung für Entgelttabelle TV UK-Entgelt

Anlage:  
Überleitungs- und vorläufige Zuordnungstabelle Pflege

Anlage:  
Entgelttabelle gesamt  
(gültig ab 1. Juli 2007 bis 31. Dezember 2007)

Anlage:  
Auszug aus der Entgelttabelle gesamt: Allgemeiner Teil  
(gültig ab 1. Juli 2007 bis 31. Dezember 2007)

Anlage:  
Auszug aus der Entgelttabelle gesamt: Pflege  
(gültig ab 1. Juli 2007 bis 31. Dezember 2007)

Anlage:  
Entgelttabelle Besonderer Teil (Überleitung)  
(gültig ab 1. Juli 2007 bis 31. Dezember 2007)

Anlage:  
Entgelttabelle gesamt  
(gültig ab 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008)

Anlage:  
Auszug aus der Entgelttabelle gesamt: Allgemeiner Teil  
(gültig ab 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008)

Anlage:  
Auszug aus der Entgelttabelle gesamt: Pflege  
(gültig ab 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008)

Anlage:  
Entgelttabelle Besonderer Teil (Überleitung)  
(gültig ab 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008)

**Anlage:**

## **Erläuterung für Entgelttabelle TV UK-Entgelt**

(Abweichungen von § 5 TV UK-Entgelt)

### **Besondere Stufenregelungen für vorhandene und neu eingestellte Arbeitnehmerinnen**

#### **Protokollerklärung zur Erläuterung:**

Vorhandene Arbeitnehmerinnen sind Arbeitnehmerinnen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 TVÜ UK.

#### **Abschnitt I.**

(1) Abweichend von § 5 Absatz 1 TV UK-Entgelt ist Endstufe

- a) in der Entgeltgruppe E9z UK die Stufe 5 bei Tätigkeiten entsprechend  
Vergütungsgruppe Va ohne Aufstieg nach IVb BAT  
Vergütungsgruppe Vb ohne Aufstieg nach IVb BAT  
Vergütungsgruppe Vb nach Aufstieg aus Vc BAT (vorhandene Arbeitnehmerinnen),
- b) in der Entgeltgruppe E9y UK die Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend  
Lohngruppe 9 MTArb
- c) in der Entgeltgruppe E3z UK die Stufe 5 bei Tätigkeiten entsprechend der  
Vergütungsgruppe VIII mit und ohne Aufstieg nach VII BAT  
Vergütungsgruppe VIII nach Aufstieg aus IXa/IXb BAT (vorhandene Arbeitnehmerinnen)  
Lohngruppe 3 ohne Aufstieg  
Lohngruppe 3 nach Aufstieg aus Lohngruppe 2 und 2a MTArb (vorhandene Arbeitnehmerinnen),  
Lohngruppe 2a nach Aufstieg aus Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach Lohngruppe 3 MTArb (vorhandene Arbeitnehmerinnen),  
Lohngruppe 2 mit Aufstiegen nach Lohngruppe 2a und 3 MTArb
- d) in der Entgeltgruppe E2z UK die Stufe 5 bei Tätigkeiten entsprechend der  
Vergütungsgruppe IXb nach Aufstieg aus X BAT (vorhandene Arbeitnehmerinnen),  
Vergütungsgruppe X mit oder ohne Aufstieg nach IXa oder IXb BAT,  
Lohngruppe 1a MTArb (vorhandene Arbeitnehmerinnen),  
Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach Lohngruppe 1a MTArb

(2) Abweichend von § 5 Absatz 3 Satz 1 TV UK-Entgelt gelten für die Stufenlaufzeiten folgende Sonderregelungen:

- a) In der Entgeltgruppe E9z UK wird die Stufe 3 nach fünf Jahren in Stufe 2 und die Stufe 4 nach sieben Jahren in Stufe 3 und die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend der

Vergütungsgruppe Va ohne Aufstieg nach IV b BAT

Vergütungsgruppe Vb ohne Aufstieg nach IV b BAT

Vergütungsgruppe Vb nach Aufstieg aus Vc BAT (vorhandene Arbeitnehmerinnen)

erreicht.

- b) In der Entgeltgruppe E9y UK wird bei Tätigkeiten entsprechend der Lohngruppe 9 MTArb die Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2 und die Stufe 4 nach sieben Jahren in Stufe 3 erreicht.

## **Abschnitt II.**

(1) Abweichend von § 5 Absatz 1 TV UK-Entgelt ist für die Arbeitnehmerin im Pflegedienst (Anlage 1 b zum BAT) Eingangsstufe

- a) in den Entgeltgruppen E9c UK, E9d UK und E11b UK die Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend

Kr. XI mit Aufstieg nach Kr. XII (Entgeltgruppe E11b UK)

Kr. VIII mit Aufstieg nach Kr. IX (Entgeltgruppe E9d UK)

Kr. VII mit Aufstieg nach Kr. VIII (Entgeltgruppe E9c UK)

- b) in den Entgeltgruppen E9a UK, E9b UK, E10a UK, E11a UK und E12a UK die Stufe 3 bei Tätigkeiten entsprechend

Kr. XII mit Aufstieg nach Kr. XIII (Entgeltgruppe E12a UK)

Kr. X mit Aufstieg nach Kr. XI (Entgeltgruppe E11a UK)

Kr. IX mit Aufstieg nach Kr. X (Entgeltgruppe E10a UK)

Kr. VI mit Aufstieg nach Kr. VII (Entgeltgruppe E9b UK)

Kr. VII ohne Aufstieg (Entgeltgruppe E9b UK)

Kr. VI ohne Aufstieg (Entgeltgruppe E9a UK)

- c) in der Entgeltgruppe E7b UK und E8b UK die Stufe 2 bei Tätigkeiten entsprechend

Kr. Va mit Aufstieg nach Kr. VI (Entgeltgruppe E8b UK)

Kr. V mit Aufstieg nach Kr. Va und weiterem Aufstieg nach Kr. VI (Entgeltgruppe E8b UK)

Kr. V mit Aufstieg nach Kr. Va (Entgeltgruppe E7b UK)

- (2) Abweichend von § 5 Absatz 1 TV UK-Entgelt ist für die Arbeitnehmerinnen im Pflegedienst (Anlage 1 b zum BAT) Endstufe
- a) in der Entgeltgruppe E 9 b UK die Stufe 5 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe  
Kr. VII ohne Aufstieg  
Kr. VI mit Aufstieg nach Kr. VII
  - b) in der Entgeltgruppe E 9 a UK die Stufe 5 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe  
Kr. VI ohne Aufstieg
- (3) Abweichend von § 5 Absatz 3 Satz 1 TV UK-Entgelt gelten für die Arbeitnehmerinnen im Pflegedienst (Anlage 1 b zum BAT) für die Stufenlaufzeiten folgende Sonderregelungen:
- a) in der Entgeltgruppe E 12 a UK wird die Stufe 4 nach zwei Jahren in Stufe 3 und die Stufe 5 nach drei Jahren in Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. XII mit Aufstieg nach Kr. XIII,
  - b) in der Entgeltgruppe E 11 a UK wird die Stufe 4 nach zwei Jahren in Stufe 3 und die Stufe 5 nach fünf Jahren in Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. X mit Aufstieg nach Kr. XI,
  - c) in der Entgeltgruppe E 10 a UK wird die Stufe 4 nach zwei Jahren in Stufe 3 und die Stufe 5 nach drei Jahren in Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. IX mit Aufstieg nach Kr. X,
  - d) in der Entgeltgruppe E 9 d UK wird die Stufe 6 nach zwei Jahren in Stufe 5 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. VIII mit Aufstieg nach Kr. IX,
  - e) in der Entgeltgruppe E 9 c UK wird die Stufe 5 nach fünf Jahren in Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. VII mit Aufstieg nach Kr. VIII,
  - f) in den Entgeltgruppen E 9 b UK wird die Stufe 4 nach fünf Jahren in Stufe 3 und die Stufe 5 nach fünf Jahren in Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppen Kr. VI mit Aufstieg nach VII sowie Kr. VII ohne Aufstieg,
  - g) in der Entgeltgruppe E 9 a UK wird die Stufe 4 nach fünf Jahren in Stufe 3 und die Stufe 5 nach fünf Jahren in Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Kr. VI ohne Aufstieg
- erreicht.

Anlage:

## Überleitungs- und vorläufige Zuordnungstabelle Pflege

Diese „Überleitungs- und vorläufige Zuordnungstabelle Pflege“ findet Anwendung für bereits beschäftigte Arbeitnehmerinnen und für ab dem 1. Juli 2007 stattfindende Eingruppierungsvorgänge im Pflegedienst

Entgeltgruppe Pflege	Zuordnungen Vergütungsgruppen Kr./Kr.-Verläufe
E 12 a UK	XII mit Aufstieg nach XIII
E 11 b UK	XI mit Aufstieg XII
E 11 a UK	X mit Aufstieg nach XI
E 10 a UK	IX mit Aufstieg nach X
E 9 d UK	VIII mit Aufstieg nach IX
E 9 c UK	VII mit Aufstieg nach VIII
E 9 b UK	VI mit Aufstieg nach VII
	VII ohne Aufstieg
E 9 a UK	VI ohne Aufstieg
E 8 b UK	V a mit Aufstieg nach VI
	V mit Aufstieg nach V a und VI
E 8 a UK	V mit Aufstieg nach VI
E 7 b UK	V mit Aufstieg nach V a
E 7 a UK	IV mit Aufstieg nach V und V a
	IV mit Aufstieg nach V
E 4 a UK	II mit Aufstieg nach III und IV
	III mit Aufstieg nach IV
E 3 a UK	I mit Aufstieg nach II

Anlage:

## Entgelttabelle gesamt

(gültig ab 1. Juli 2007 bis 31. Dezember 2007)

Entgeltgr. UK	Stufe 1 Euro	Stufe 2 Euro	Stufe 3 Euro	Stufe 4 Euro	Stufe 5 Euro	Stufe 6 Euro
		nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 3 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
E 14 UK	3.137	3.485	3.690	3.990	4.460	4.710
E 13 UK	2.894	3.215	3.385	3.720	4.185	4.375
E 12 a UK			3.285	3.640 nach 2 J. St. 3	4.090 nach 3 J. St 4	4.295
E 12 UK	2.592	2.880	3.285	3.640	4.090	4.295
E 11 b UK				3.285	3.725	3.925
E 11 a UK			2.980	3.285 nach 2 J. St. 3	3.725 nach 5 J. St 4	3.925
E 11 UK	2.502	2.780	2.980	3.285	3.725	3.925
E 10 a UK			2.880	3.080 nach 2 J. St. 3	3.465 nach 3 J. St 4	3.555
E 10 UK	2.412	2.680	2.880	3.080	3.465	3.555
E 9 d UK				2.810	3.060	3.265 nach 2 J.St.5
E 9 c UK				2.730	2.920 nach 5 J. St 4	3.100
E 9 b UK			2.485	2.810 nach 5 J. St. 3	2.920 nach 5 J. St 4	
E 9 a UK			2.485	2.570 nach 5 J. St. 3	2.730 nach 5 J. St 4	
E 9 UK	2.129	2.365	2.485	2.810	3.060	3.265
E 9 z UK	2.129	2.365	2.485 nach 5 J. St. 2	2.810 nach 7 J.St.3	3.060 nach 6 J. St. 4	
E 9 y UK	2.129	2.365	2.485	2.810 nach 7 J. St. 3		
E 8 b UK		2.205	2.315	2.405	2.570	2.730
E 8 a UK	2.070	2.205	2.315	2.405	2.570	2.730
E 8 UK	1.994	2.215	2.315	2.405	2.505	2.570
E 7 b UK		2.070	2.205	2.405	2.505	2.610
E 7 a UK	1.920	2.070	2.205	2.405	2.505	2.610
E 7 UK	1.863	2.070	2.205	2.305	2.380	2.450
E 6 UK	1.827	2.030	2.135	2.230	2.295	2.360
E 5 UK	1.755	1.950	2.040	2.140	2.210	2.260
E 4 a UK	1.720	1.850	1.970	2.230	2.295	2.415
E 4 UK	1.665	1.850	1.970	2.040	2.115	2.155
E 3 a UK	1.645	1.820	1.870	1.950	2.010	2.155
E 3 UK	1.638	1.820	1.870	1.950	2.010	2.065
E 3 z UK	1.638	1.820	1.870	1.950	2.010	
E 2 UK	1.512	1.680	1.730	1.780	1.890	2.005
E 2 y UK	1.570	1.740	1.800	1.880	1.940	1.980
E 2 z UK	1.512	1.680	1.730	1.780	1.890	

Anlage:

**Auszug aus der Entgelttabelle gesamt: Allgemeiner Teil**

(gültig ab 1. Juli 2007 bis 31. Dezember 2007)

Entgeltgr. UK	Stufe 1 Euro	Stufe 2 Euro	Stufe 3 Euro	Stufe 4 Euro	Stufe 5 Euro	Stufe 6 Euro
		nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 3 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
E 14 UK	3.137	3.485	3.690	3.990	4.460	4.710
E 13 UK	2.894	3.215	3.385	3.720	4.185	4.375
E 12 UK	2.592	2.880	3.285	3.640	4.090	4.295
E 11 UK	2.502	2.780	2.980	3.285	3.725	3.925
E 10 UK	2.412	2.680	2.880	3.080	3.465	3.555
E 9 UK	2.129	2.365	2.485	2.810	3.060	3.265
E 9z UK	2.129	2.365	2.485 nach 5 J. St. 2	2.810 nach 7 J.St.3	3.060 nach 6 J. St. 4	
E 9y UK	2.129	2.365	2.485	2.810 nach 7 J. St. 3		
E 8 UK	1.994	2.215	2.315	2.405	2.505	2.570
E 7 UK	1.863	2.070	2.205	2.305	2.380	2.450
E 6 UK	1.827	2.030	2.135	2.230	2.295	2.360
E 5 UK	1.755	1.950	2.040	2.140	2.210	2.260
E 4 UK	1.665	1.850	1.970	2.040	2.115	2.155
E 3 UK	1.638	1.820	1.870	1.950	2.010	2.065
E 3z UK	1.638	1.820	1.870	1.950	2.010	
E 2 UK	1.512	1.680	1.730	1.780	1.890	2.005
E 2y UK	1.570	1.740	1.800	1.880	1.940	1.980
E 2z UK	1.512	1.680	1.730	1.780	1.890	

Anlage:

**Auszug aus der Entgelttabelle gesamt: Pflege**

(gültig ab 1. Juli 2007 bis 31. Dezember 2007)

Entgeltgr. UK	Stufe 1 Euro	Stufe 2 Euro	Stufe 3 Euro	Stufe 4 Euro	Stufe 5 Euro	Stufe 6 Euro
		nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 3 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
E 12 a UK			3.285	3.640 nach 2 J. St. 3	4.090 nach 3 J. St 4	4.295
E 11 b UK				3.285	3.725	3.925
E 11 a UK			2.980	3.285 nach 2 J. St. 3	3.725 nach 5 J. St 4	3.925
E 10 a UK			2.880	3.080 nach 2 J. St. 3	3.465 nach 3 J. St 4	3.555
E 9 d UK				2.810	3.060	3.265 nach 2 J.St.5
E 9 c UK				2.730	2.920 nach 5 J. St 4	3.100
E 9 b UK			2.485	2.810 nach 5 J. St. 3	2.920 nach 5 J. St 4	
E 9 a UK			2.485	2.570 nach 5 J. St. 3	2.730 nach 5 J. St 4	
E 8 b UK		2.205	2.315	2.405	2.570	2.730
E 8 a UK	2.070	2.205	2.315	2.405	2.570	2.730
E 7 b UK		2.070	2.205	2.405	2.505	2.610
E 7 a UK	1.920	2.070	2.205	2.405	2.505	2.610
E 4 a UK	1.720	1.850	1.970	2.230	2.295	2.415
E 3 a UK	1.645	1.820	1.870	1.950	2.010	2.155

Anlage:

## Entgelttabelle Besonderer Teil (Überleitung)

(gültig ab 1. Juli 2007 bis 31. Dezember 2007)

Entgeltgr. UK	Stufe 1 Euro	Stufe 2 Euro	Stufe 3 Euro	Stufe 4 Euro	Stufe 5 Euro	Stufe 6 Euro
		nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 3 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
E 13 UE UK		3.215	3.385	3.690	3.990	4.455

Anlage:

## Entgelttabelle gesamt

(gültig ab 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008)

Entgeltgr. UK	Stufe 1 Euro	Stufe 2 Euro	Stufe 3 Euro	Stufe 4 Euro	Stufe 5 Euro	Stufe 6 Euro
		nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 3 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
E 14 UK	3.228	3.587	3.798	4.106	4.590	4.847
E 13 UK	2.978	3.309	3.484	3.828	4.307	4.502
E 12 a UK			3.381	3.746 nach 2 J. St. 3	4.209 nach 3 J. St 4	4.420
E 12 UK	2.668	2.964	3.381	3.746	4.209	4.420
E 11 b UK				3.381	3.834	4.039
E 11 a UK			3.067	3.381 nach 2 J. St. 3	3.834 nach 5 J. St 4	4.039
E 11 UK	2.575	2.861	3.067	3.381	3.834	4.039
E 10 a UK			2.964	3.170 nach 2 J. St. 3	3.566 nach 3 J. St 4	3.659
E 10 UK	2.482	2.758	2.964	3.170	3.566	3.659
E 9 d UK				2.892	3.149	3.360 nach 2 J.St.5
E 9 c UK				2.810	3.005 nach 5 J. St 4	3.190
E 9 b UK			2.558	2.892 nach 5 J. St. 3	3.005 nach 5 J. St 4	
E 9 a UK			2.558	2.645 nach 5 J. St. 3	2.810 nach 5 J. St 4	
E 9 UK	2.191	2.434	2.558	2.892	3.149	3.360
E 9 z UK	2.191	2.434	2.558 nach 5 J. St. 2	2.892 nach 7 J.St.3	3.149 nach 6 J. St. 4	
E 9 y UK	2.191	2.434	2.558	2.892 nach 7 J. St. 3		
E 8 b UK		2.269	2.383	2.475	2.645	2.810
E 8 a UK	2.131	2.269	2.383	2.475	2.645	2.810
E 8 UK	2.052	2.280	2.383	2.475	2.578	2.645
E 7 b UK		2.131	2.269	2.475	2.578	2.686
E 7 a UK	1.976	2.131	2.269	2.475	2.578	2.686
E 7 UK	1.918	2.131	2.269	2.372	2.450	2.522
E 6 UK	1.880	2.089	2.197	2.295	2.362	2.429
E 5 UK	1.806	2.007	2.100	2.203	2.275	2.326
E 4 a UK	1.770	1.904	2.028	2.295	2.362	2.486
E 4 UK	1.714	1.904	2.028	2.100	2.177	2.218
E 3 a UK	1.693	1.873	1.925	2.007	2.069	2.218
E 3 UK	1.686	1.873	1.925	2.007	2.069	2.125
E 3 z UK	1.686	1.873	1.925	2.007	2.069	
E 2 UK	1.556	1.729	1.781	1.832	1.945	2.064
E 2 y UK	1.616	1.791	1.853	1.935	1.997	2.038
E 2 z UK	1.556	1.729	1.781	1.832	1.945	

Anlage:

**Auszug aus der Entgelttabelle gesamt: allgemeiner Teil**

(gültig ab 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008)

Entgeltgr. UK	Stufe 1 Euro	Stufe 2 Euro	Stufe 3 Euro	Stufe 4 Euro	Stufe 5 Euro	Stufe 6 Euro
		nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 3 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
E 14 UK	3.228	3.587	3.798	4.106	4.590	4.847
E 13 UK	2.978	3.309	3.484	3.828	4.307	4.502
E 12 UK	2.668	2.964	3.381	3.746	4.209	4.420
E 11 UK	2.575	2.861	3.067	3.381	3.834	4.039
E 10 UK	2.482	2.758	2.964	3.170	3.566	3.659
E 9 UK	2.191	2.434	2.558	2.892	3.149	3.360
E 9z UK	2.191	2.434	2.558 nach 5 J. St. 2	2.892 nach 7 J.St.3	3.149 nach 6 J. St. 4	
E 9y UK	2.191	2.434	2.558	2.892 nach 7 J. St. 3		
E 8 UK	2.052	2.280	2.383	2.475	2.578	2.645
E 7 UK	1.918	2.131	2.269	2.372	2.450	2.522
E 6 UK	1.880	2.089	2.197	2.295	2.362	2.429
E 5 UK	1.806	2.007	2.100	2.203	2.275	2.326
E 4 UK	1.714	1.904	2.028	2.100	2.177	2.218
E 3 UK	1.686	1.873	1.925	2.007	2.069	2.125
E 3z UK	1.686	1.873	1.925	2.007	2.069	
E 2 UK	1.556	1.729	1.781	1.832	1.945	2.064
E 2y UK	1.616	1.791	1.853	1.935	1.997	2.038
E 2z UK	1.556	1.729	1.781	1.832	1.945	

Anlage:

**Auszug aus der Entgelttabelle gesamt: Pflege**

(gültig ab 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008)

Entgeltgr. UK	Stufe 1 Euro	Stufe 2 Euro	Stufe 3 Euro	Stufe 4 Euro	Stufe 5 Euro	Stufe 6 Euro
		nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 3 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
E 12 a UK			3.381	3.746 nach 2 J. St. 3	4.209 nach 3 J. St 4	4.420
E 11 b UK				3.381	3.834	4.039
E 11 a UK			3.067	3.381 nach 2 J. St. 3	3.834 nach 5 J. St 4	4.039
E 10 a UK			2.964	3.170 nach 2 J. St. 3	3.566 nach 3 J. St 4	3.659
E 9 d UK				2.892	3.149	3.360 nach 2 J.St.5
E 9 c UK				2.810	3.005 nach 5 J. St 4	3.190
E 9 b UK			2.558	2.892 nach 5 J. St. 3	3.005 nach 5 J. St 4	
E 9 a UK			2.558	2.645 nach 5 J. St. 3	2.810 nach 5 J. St 4	
E 8 b UK		2.269	2.383	2.475	2.645	2.810
E 8 a UK	2.131	2.269	2.383	2.475	2.645	2.810
E 7 b UK		2.131	2.269	2.475	2.578	2.686
E 7 a UK	1.976	2.131	2.269	2.475	2.578	2.686
E 4 a UK	1.770	1.904	2.028	2.295	2.362	2.486
E 3 a UK	1.693	1.873	1.925	2.007	2.069	2.218

Anlage:

## Entgelttabelle Besonderer Teil (Überleitung)

(gültig ab 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008)

Entgeltgr. UK	Stufe 1 Euro	Stufe 2 Euro	Stufe 3 Euro	Stufe 4 Euro	Stufe 5 Euro	Stufe 6 Euro
		nach 1 Jahr in Stufe 1	nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 3 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5
E 13 UE UK		3.309	3.484	3.798	4.106	4.585